Bildungsdirektion Steiermark

Geschäftszahl: 614042-3/1-2026

VERORDNUNG

vom 1. Oktober 2026 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Mittelschule Oberwölz (politischer Bezirk Murau)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat gemäß § 20 Abs. 1 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Mittelschule Oberwölz** umfasst:

1. die *Stadtgemeinde Oberwölz*;
2. von der *Gemeinde Niederwölz* das Haus Hirnerweg Nr. 48;
3. von der *Marktgemeinde Sankt Peter am Kammersberg* die Häuser Forstboden Nr. 7-12, 25, 27-29 und 31-37 der KG Kammersberg.

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Mittelschule gehören.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 138/2017, in der geltenden Fassung nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, verlautbart in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Mittelschule Oberwölz vom 26. Jänner 1987 (Nr. 8/1987) außer Kraft.

Für die Bildungsdirektorin:
MMag.ª Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt

Unterschrift zu Geschäftszahl 614042-3/0001-BD-STMK/2026

Signaturwert	05d9dab727164bc49e10a69fe069c120	
	Unterzeichner	Bildungsdirektion fuer Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	14.09.2026 16:05:52
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07, OU=a-sign-corporate-07, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	888426113888
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/	
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	